

GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Organisationsreglement Gemeinderat

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 14. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	5
Art. 2	Geltungsbereich.....	5
Art. 3	Zweck	5
Art. 4	Verwaltungsorganisation.....	5
2	Führungsgrundsätze Gemeinderat	5
Art. 5	Behördenorganisation	5
Art. 6	Tätigkeit Gesamtgemeinderat	6
Art. 7	Politisch/sachliche Führungsaufgaben	6
Art. 8	Fachlich/administrative Führungsaufgaben	6
Art. 9	Ressorts des Gemeinderates	6
Art. 10	Finanzkompetenzen Ressortvorsteher	7
Art. 11	Finanzkompetenzen Ressortvorsteher bei Gefahr in Verzug.....	7
Art. 12	Anstellungskompetenzen	8
Art. 13	Stellvertretungen.....	8
Art. 14	Kollegialitätsprinzip	8
Art. 15	Information und Kommunikation.....	8
3	Ressorts Gemeinderat	8
3.1	Präsidiales.....	8
Art. 16	Aufgaben	8
Art. 17	Gemeindepräsident.....	9
3.2	Finanzen und Liegenschaften.....	9
Art. 18	Aufgaben	9
Art. 19	Finanz- und Liegenschaftenvorstand	10
3.3	Sicherheit (Polizei, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz)	10
Art. 20	Aufgaben	10
Art. 21	Sicherheitsvorstand.....	11

3.4 Hochbau	11
Art. 22 Aufgaben	11
Art. 23 Hochbauvorstand	12
 3.5 Tiefbau- und Werke	12
Art. 24 Aufgaben	12
Art. 25 Tiefbau- und Werkvorstand	12
 3.6 Soziale Dienste und Gesundheit	13
Art. 26 Aufgaben	13
Art. 27 Sozial- und Gesundheitsvorstand	14
 3.7 Bildung	14
Art. 28 Aufgaben	14
Art. 29 Schulvorständin	14
 3.8 Beratende Kommissionen und Ausschüsse	15
Art. 30 Überblick	15
Art. 31 Organisation	15
Art. 32 Sozialausschuss	15
Art. 33 Baukommission	16
Art. 34 Bauausschuss	16
Art. 35 Feuerwehrkommission	16
Art. 36 Ortskommission Pro Senectute	16
Art. 37 Betriebskommission	17
Art. 38 Kommission für Landkäufe und –verkäufe	17
Art. 39 Kommission für kulturelle Aufgaben	17
Art. 40 Holzkorporation Maiengericht	17
Art. 41 Jugendkommission	18
Art. 42 Finanzplanungsausschuss	18
 4. Schnittstellen der Behörden- / Verwaltungsorganisation	18
Art. 43 Grundlage	18
Art. 44 Unterschriftenregelung	18
Art. 45 Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal	19

Art. 46	Belegvisum	19
5.	Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb.....	19
Art. 47	Allgemeines	19
Art. 48	Sitzungen Gemeinderat	20
Art. 49	Anträge und Beschlussfassung.....	20
Art. 50	Geschäftsbehandlung	20
Art. 51	Beizug von Sachverständigen.....	20
Art. 52	Ausstand.....	21
Art. 53	Stimmabgabe.....	21
Art. 54	Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse	21
Art. 55	Amtsgeheimnis	21
Art. 56	Protokollführung.....	21
Art. 57	Vergabep Praxis unterhalb der submissionsrechtlichen Schwellenwerte	22
6.	Weitere Bestimmungen.....	22
Art. 58	Aktenauflage	22
Art. 59	Aktenaufbewahrung und -vernichtung	22
Art. 60	Post	22
Art. 61	Anzeigeerstattungen	22
7.	Schlussbestimmungen.....	23
Art. 62	Inkrafttreten.....	23
Art. 63	Aufhebung früherer Erlasse	23
Beilage 1.....		24
Beilage 2.....		25
Beilage 3.....		27

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Organisationsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Einleitung

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung Unterengstringen, erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.

² Die Festsetzung bzw. Änderungen am Organisationsreglement sind im Sinne von § 7 Gemeindegesetz zu veröffentlichen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Organisationsreglement gilt für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie für die Gemeindeverwaltung.

² Die Primarschulpflege erlässt ihr eigenes Organisationsreglement, welches soweit zweckmässig an dieses Organisationsreglement angelehnt ist.

Art. 3 Zweck

¹ Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe fest.

² Im Bedarfsfall erlässt er ergänzende Vorschriften über die Organisation seiner Gremien sowie für die Gemeindeverwaltung. Diese haben den Vorgaben der übergeordneten Bestimmungen sowie den Weisungen des vorliegenden Organisationsreglements zu entsprechen.

Art. 4 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird mittels Organigramm, Funktionsbeschreibungen der Gemeinderatsmitglieder, Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals sowie weiteren Organisationsinstrumenten festgelegt.

2 Führungsgrundsätze Gemeinderat

Art. 5 Behördenorganisation

¹ Die ständigen Behördenorgane sind im Organigramm (Beilage 1) aufgeführt.

² Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat ad-hoc-Kommissionen oder -Ausschüsse bilden.

Art. 6 Tätigkeit Gesamtgemeinderat

¹ Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung Unterengstringen sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

² Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Gemeinderat erarbeitet die Legislatur- und Jahresziele im Einklang von Finanzplan und Budget.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über offene Kompetenzabgrenzungen zwischen den verschiedenen Gremien oder Ressorts. Er beurteilt auch Neubeurteilungen gegen Entscheide von Ressortvorstehern und Ausschüssen, sofern gesetzliche Bestimmungen keinen anderen Instanzenzug vorsehen.

Art. 7 Politisch/sachliche Führungsaufgaben

¹ Die Arbeit im Gemeinderat ist Grossteils eine Führungsaufgabe. Der Gemeinderat setzt Ziele, leitet die notwendigen Massnahmen termingerecht ein und vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten.

² Die Gemeinderatsmitglieder treffen die politischen Entscheide innerhalb der Vorgaben des Gemeinderates und sind den Mitarbeitenden in ihrem Ressort politisch/sachlich vorgesetzt.

Art. 8 Fachlich/administrative Führungsaufgaben

¹ Wenn immer möglich wird der Vollzug der Entscheide der Verwaltung übertragen. Allfällige Sachbearbeitungsfunktionen der Gemeinderatsmitglieder sind in den Funktionsbeschreibungen umschrieben.

² Die administrative Führung der jeweiligen Sachgeschäfte untersteht dem für die bestimmten Sachbereiche zuständigen Verwaltungspersonal.

³ Die Leitung der Gemeindeverwaltung und die Personalführung liegen beim Gemeinbeschreiber.

Art. 9 Ressorts des Gemeinderates

¹ Die Gemeinderatsaufgaben sind in sieben Ressorts gegliedert. Jedes Mitglied übernimmt ein Ressort (Überblick in Beilage 2).

² Die Ressortvorsteher arbeiten im Gemeinderatskollegium mit und sind zuständig für:

- die Sicherstellung der strategischen Planung, Information, Koordination und Aufsicht in ihrem Aufgabenbereich;
- die Budgetierung und Budgetkontrolle in ihrem Ressort sowie für die frühzeitige Beantragung der erforderlichen Kredite und allfälligen Nachtragskredite;
- die Aufsicht über die im Organisationsreglement umschriebenen Ressortaufgaben;
- das Beantragen und Vertreten ihrer Ressortgeschäfte an den bzw. im Gesamtgemeinderat;
- die Erteilung der notwendigen Aufträge an das zuständige Verwaltungspersonal;
- das Treffen der erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen in ihrem dem Gemeinderat unterstellten Aufgabenbereich, soweit diese nicht an die Verwaltung delegiert sind (Kompetenzregelungen beachten);
- die Mitarbeit bei der Personalauswahl in ihrem Ressort;
- die Mitgliedschaft und in der Regel den Vorsitz in den ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen.

Art. 10 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher

¹ Die Ressortvorsteher – mit Ausnahme des Ressorts Bildung - können

- innerhalb des Budgets und seiner Ergänzungen
- im Rahmen der von den Stimmberechtigten oder des Gemeinderates bewilligten Kredite
- gestützt auf Verträge, welche durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat abgeschlossen worden sind
- im Rahmen gebundener Ausgaben

selbstständig einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall tätigen bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.-- im Einzelfall genehmigen. Allfällige Spezialregelungen in den nachstehenden Artikeln zu den Ressortaufgaben des Gemeinderates bleiben vorenthalten.

² Ausserhalb des Budgets sind sie ermächtigt, Kredite (inkl. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) für einmalige Ausgaben, bzw. einmalige Ertragsausfälle bis insgesamt höchstens CHF 10'000.— pro Jahr in eigener Kompetenz zu bewilligen. Dem Gemeinderat sowie der Abteilung Finanzen und Liegenschaften sind diese Entscheide unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für höhere Beträge muss beim Gemeinderat Antrag gestellt werden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Massgebend dabei ist Art. 25 der Gemeindeordnung.

Art. 11 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher bei Gefahr in Verzug

Liegt zulasten Personen oder Sachen eine ernsthafte Gefahr vor, für deren unmittelbare Abwendung die Gemeinde zum sofortigen Handeln verpflichtet ist, so verfügt jeder Ressortvorsteher im Rahmen gebundener Ausgaben über eine unlimitierte Finanzkompetenz.

Art. 12 Anstellungskompetenzen

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind zuständig für alle Personalanstellungen. Das Personalauswahlverfahren erfolgt immer in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Ressort und dem Ressortvorstehenden. Für die Anstellungen von Berufslernenden in der Gemeindeverwaltung ist die Ausbildungsverantwortung im Rahmen der durch den Gemeinderat genehmigten Anzahl Lehrstellen zuständig. In den Bereichen Hauswartungen sowie Werke erfolgt die Anstellung von Berufslernenden nach erfolgter Rücksprache mit den zuständigen Vorgesetzten.

Art. 13 Stellvertretungen

¹ Die im Organisationsreglement bestimmte Ressortstellvertretung übernimmt die Vertretung der gemeinderätlichen Aufgaben. Die Stellvertretung in der Primarschulpflege und in anderen Kommissionen übernimmt das Vizepräsidium des betreffenden Organs.

² Kann der Schulpräsident an Sitzungen des Gemeinderates, an denen für die Schule bedeutende Geschäfte behandelt werden, nicht teilnehmen, so wird der Schul-Vizepräsident, oder wenn auch er nicht verfügbar ist, ein anderes Mitglied der Schulpflege beratend beigezogen.

Art. 14 Kollegialitätsprinzip

Mitglieder des Gemeinderates sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden. Kann ein Mitglied des Gemeinderates einen Mehrheitsentscheid in der Öffentlichkeit aus ernsthafter Gewissensnot nicht vertreten, so ist es verpflichtet, dies dem Gemeindepräsidenten vorgängig bekannt zu geben (Kommentar Thalman zu § 39 Abs. 3 GG).

Art. 15 Information und Kommunikation

Die Informations- und Kommunikationspolitik richtet sich nach dem Kommunikationsreglement der Gemeinde Unterengstringen.

3 Ressorts Gemeinderat

3.1 Präsidiales

Art. 16 Aufgaben

- Vorsitz Gemeinderat
- Vorsitz Gemeindeversammlungen
- Vorsitz Wahlen und Abstimmungen
- Aufsicht über Verwaltungstätigkeiten
- Personalwesen (ohne Primarschule)
- Vertretung und Beziehungen nach aussen
- Gesamtverantwortung für die Kommunikation der Gemeinde
- Kultur

- Vereine
- Standort und Wirtschaftsförderung

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Kommission für kulturelle Aufgaben
- Präsident Maiengericht Holzkorporation
- Mitglied Kommission für Landkäufe und -verkäufe
- Vertreter Familiengartenverein Betschenrohr
- Delegierter Zweckverband Friedhofverband Weiningen
- Vorstandsmitglied ZPL
- Vizepräsident Finanzplanungsausschuss
- Mitglied Volkshochschule Engstringen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Präsidiales

Art. 17 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident führt das Präsidialressort und hat folgende Kompetenzen:

- Präsidialkompetenzen gemäss Gemeindegesetz
- Recht an allen Sitzungen der Schulpflege sowie von Kommissionen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten

Er vertritt den Finanz- und Liegenschaftenvorstand

3.2 Finanzen und Liegenschaften

Art. 18 Aufgaben

- Finanzwesen
- Steuerwesen
- Vermögensanlagen
- Kapitalbeschaffung und Kapitalanlage
- Budgetierung, Finanzplanung, Jahresabschluss/Rechnung
- Budgetziele, Budgetvollzug und Kontrolle
- Finanzkontrolle
- Liegenschaften; Unterhalt und Betrieb gemeindeeigener Liegenschaften (exkl. Betrieb Schulanlagen)
- Versicherungswesen
- Gebührenwesen
- Subventionen und Staatsbeiträge
- IT

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Mitglied Sozialausschuss
- Präsident Betriebskommission
- Präsident Kommission für Landkäufe und -verkäufe

- Ersatzmitglied Bauausschuss
- Präsident Finanzplanungsausschuss

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Finanzen und Liegenschaften
- Steuern
- Hauswartungen

Art. 19 Finanz- und Liegenschaftenvorstand

Der Finanzvorsteher führt das Finanzressort und hat folgende Kompetenzen:

- Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz
- Entscheid über Kapitalanlagen und Kapitalaufnahmen
- Baupläne und Baueingaben für gemeindeeigene Liegenschaftsprojekte gemeinsam mit der Abteilung Finanzen- und Liegenschaften

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Gemeindepräsidenten

3.3 Sicherheit (Polizei, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz)

Art. 20 Aufgaben

- Bevölkerungsdienste
- Polizeiverbund reches Limmattal
- Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Signalisationen und Verkehrssicherheit (Planung und Rechtliches)
- Schulwegsicherung
- Militär / Zivilschutz
- Feuerwehr
- Seuchenschutz
- Tiere
- Lebensmittelgesetz
- Öffentlicher Verkehr
- Fundbüro
- Beauftragter für Unfallverhütung / Arbeitssicherheit
- Sport und Freizeit (strategische Planung)
- Bürgerrecht

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Feuerwehrkommission (auf 2 Jahre alternierend mit Oberengstringen)
- Vorstandsmitglied Zweckverband Polizeiverbund reches Limmattal
- Mitglied ZSO Gubrist
- Mitglied (Revisor) Maiengericht Holzkorporation
- Delegierter RVK/KöV
- Stellvertreter Sozialausschuss
- Ersatzmitglied Massnahmenplan Lufthygiene
- Ersatzdelegierter Zweckverband Seniorenzentrum Im Morgen
- Ersatzdelegierter Zweckverband Spital Limmattal

- Delegierter Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Einwohnerkontrolle
- Polizeisekretariat (Teilbereich der Abteilung Präsidiales)

Art. 21 Sicherheitsvorstand

Der Sicherheitsvorsteher führt das Ressort Sicherheit und hat folgende Kompetenzen:

- Vollzug der Polizeiverordnung
- Erteilen von Polizeibewilligungen (Bewilligungen für Grossveranstaltungen sind dem Gesamtgemeinderat vorzulegen)
- Vollzug Parkraumverordnung
- Vollzug Gastwirtschaftsgesetzgebung
- Vollzug des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
- Erteilung Waffenerwerbsscheine

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Sozial- und Gesundheitsvorstand
 Er vertritt den Sozial- und Gesundheitsvorstand

3.4 Hochbau

Art. 22 Aufgaben

- Raum- und Nutzungsplanung
- Siedlungs- und Verkehrsplanung (Richtplan Verkehr)
- Quartier- und Erschliessungsplanung
- Denkmalschutz
- Natur- und Heimatschutz
- Baurecht, Baupolizei, Baukontrollen, Feuerpolizei
- Vermessungswesen
- Energie (Planung)
- Landwirtschafts- und Forstwesen (Wald)
- Jagd

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Baukommission
- Präsident Bauausschuss
- Vizepräsident Maiengericht Holzkorporation
- 1. Delegierter ZPL
- Delegierter Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Ersatz Delegierter RVK/KöV
- Ersatz Delegierter Limeco

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Hochbau

Art. 23 Hochbauvorstand

Der Hochbauvorstand führt das Ressort Hochbau und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Planungs- und Baugesetzes

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Tiefbau- und Werkvorstand

Er vertritt den Tiefbau- und Werkvorstand

3.5 Tiefbau- und Werke

Art. 24 Aufgaben

- Infrastrukturmanagement
- Planung und Baubegleitung von Tiefbauten der Gemeinde
- Strassenwesen und Projekte kantonal und kommunal (Gemeindestrassen und Wege, Fuss- und Radwege, Wander- und Reitwege)
- Verkehr (Umsetzung Signalisationen und Unterhalt)
- Grabarbeiten im öffentlichen Raum
- Benützung öffentlicher Grund (teilweise in Absprache mit Sicherheitsvorstand)
- Betrieb Wasserversorgung
- Betrieb Abwasser
- Abfall- und Entsorgungswesen
- Gewässerunterhalt
- Öffentliche Anlagen
- GIS inkl. Landinformationssystem (LIS)
- Gemeindewerke (inkl. Unterhalt Fahrzeugpark)
- Umweltschutz (Natur, Gewässer, Luftreinhaltung)
- Neophyten (Dorf und Wald)
- Energie (Projekte)

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Stellvertreter Baukommission
- Stellvertreter Bauausschuss
- 2. Delegierter ZPL
- Delegierter Kontrollorgan Limeco
- Ersatz Delegierter Regionalplanung und Umgebung (RZU)
- Delegierter Konferenz GVSBD
- Mitglied Massnahmeplanung Lufthygiene

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Infrastruktur
- Werke- und Wasserversorgung

Art. 25 Tiefbau- und Werkvorstand

Der Tiefbau- und Werkvorstand führt das Ressort Tiefbau und Werke (inkl. Wasserversorgung) und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Abfall- und Entsorgungswesens
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Wasserversorgung

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Siedlungsentwässerungsanlagen
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Abständen von Pflanzen und des Lichtraumprofils gemäss VErV
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Umweltschutzes

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Hochbauvorstand
 Er vertritt den Hochbauvorstand

3.6 Soziale Dienste und Gesundheit

Art. 26 Aufgaben

- Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und Verordnung auf kommunaler Ebene
- Gesetzliche Jugendhilfe
- Ausserfamiliäre / ausser schulische Kinderbetreuung
- Familienergänzende Betreuung
- Berufsbeistandschaft
- Arbeitsfürsorge
- Kranken- und Altersfürsorge (Spitäler, Heime, Spitex, Anlaufstelle Gesundheit, usw.)
- Pflegefinanzierung
- Handicapiertenfürsorge
- Asyl- und Flüchtlingswesen
- Zusatzleistungen zur AHV / IV / EO
- Alimenteninkasso und Bevorschussung

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Sozialausschuss
- Mitglied Ortskommission Pro Senectute
- Delegierter Zweckverband Seniorenzentrum „Im Morgen“ Weiningen
- Mitglied im Stiftungsrat Solvita
- Mitglied Sozialvorständekonferenz Limmattal
- Delegierter Verein Spitex rechtes Limmattal
- Delegierter Zweckverband Spital Limmattal
- Vorstandsmitglied Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)
- Ersatzmitglied Zweckverband Polizeiverbund rechtes Limmattal
- Vorstandsmitglied Asylkoordination rechtes Limmattal
- Delegierter Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Soziale Dienste und Gesundheit

Art. 27 Sozial- und Gesundheitsvorstand

Der Sozial- und Gesundheitsvorstand führt das Ressort Soziale Dienste und Gesundheit und hat folgende Kompetenzen:

Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Sozialen Dienste

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Sicherheitsvorstand

Er vertritt den Sicherheitsvorstand

3.7 Bildung

Art. 28 Aufgaben

- Präsidentin Primarschulpflege
- Primarschule / Kindergarten
- Personalwesen Schule (Lehr- und Betreuungspersonal)
- Schulentwicklung
- Schulraumplanung
- Betrieb Schulliegenschaften (inkl. Mobiliar)
- Schulgesundheitswesen / Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst
- Ausserfamiliäre / ausser schulische Betreuung
(für Schulpflichtige in jedem Alter)
- Schulergänzende Betreuungsangebote
- Ansprechstelle für Spielgruppen
- Jugendarbeit / Jugendsport
- IT Primarschule
- Bildungs- und Verwaltungsmaterial Primarschule

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Mitglied Bezirkspräsidentenkommission
- Mitglied Schulkonferenz rechts der Limmat
- Mitglied Volkshochschule Engstringen
- Vizepräsidentin Kommission für kulturelle Aufgaben
- Präsidentin Jugendkommission

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Gemeinde- und Schulbibliothek
- Betreuungsdienste

Art. 29 Schulvorständin

Die Schulvorständin führt das Ressort Bildung und hat folgende Kompetenzen:

- Im Rahmen der gemeindespezifischen Ressortaufgaben keine
- Jedoch zustehende Kompetenzen im Rahmen der schulspezifischen
Ressortaufgaben gemäss Organisationsreglement der Primarschulpflege

Stellvertretungen:

Sie wird vertreten durch den Vizepräsidenten der Primarschulpflege

Sie vertritt: Die Schulvorständin übernimmt keine Stellvertretungsfunktion im Gemeinderat, da sie mit der Schulpflege bereits ein Doppelmandat ausführt.

Ihre Kompetenzen und Stellvertretungen im Aufgabenbereich der Primarschulpflege sind im Organisationsreglement der Primarschulpflege geregelt.

3.8 Beratende Kommissionen und Ausschüsse

Art. 30 Überblick

¹ Die gemeinderätlichen Ressorts werden durch folgende beratende Kommissionen und Ausschüsse unterstützt:

- Sozialausschuss
- Baukommission
- Bauausschuss
- Feuerwehrkommission
- Ortskommission Pro Senectute
- Betriebskommission
- Kommission für Landkäufe und -verkäufe
- Kommission für kulturelle Aufgaben
- Holzkorporation Maiengericht
- Jugendkommission
- Finanzplanungsausschuss

² In der Baukommission und im Bauausschuss nehmen von Amtes wegen zwei Gemeinderatsmitglieder Einsitz. In die übrigen Kommissionen wird mindestens ein Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen delegiert.

³ Ausser in der Baukommission, Bauausschuss und Sozialausschuss müssen diese Kommissionen und Ausschüsse nicht zwingend durch ein Gemeinderatsmitglied präsiert werden.

Art. 31 Organisation

¹ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und allfälligen Vollzugskompetenzen der beratenden Kommissionen fest.

² Soweit der Gemeinderat keine Weisungen erlässt, konstituieren sich die beratenden Kommissionen selbst.

Art. 32 Sozialausschuss

¹ Der Sozialausschuss besteht aus dem Sozial- und Gesundheitsvorstand (Präsidium) sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt. Das Aktuariat wird von der Leitung Soziale Dienste und Gesundheit geführt.

² Dem Sozialausschuss untersteht die Behandlung sämtlicher Geschäfte der Sozialen Dienste.

³ Der Gemeinderat erlässt für den Sozialausschuss ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement

Art. 33 Baukommission

Die Baukommission besteht aus dem Bauausschuss ohne Leitung Infrastruktur und drei vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Stimmberechtigten der Gemeinde Unterengstringen. Das Aktuariat wird von der Leitung Hochbau geführt.

Art. 34 Bauausschuss

¹ Der Bauausschuss setzt sich aus dem Hochbauvorstand (Präsidium), dem Tiefbau- und Werkvorstand (Präsidium Stv.), der Leitung Infrastruktur und einem Vertreter des Gemeindeingenieurbüros zusammen. Das Aktuariat wird von der Leitung Hochbau geführt.

² Der Bauausschuss prüft und beurteilt Baugesuche im Bewilligungsverfahren und kann durch den Gemeinderat für weitere bau- und planungsrechtliche Aufgaben eingesetzt werden. Aus der Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen resultiert, falls notwendig, die Antragsstellung an den Gemeinderat.

³ Der Bauausschuss kann externe Fachberater beiziehen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt für den Bauausschuss ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement

Art. 35 Feuerwehrkommission

Die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehr Engstringen vom 1. Januar 2019.

Art. 36 Ortskommission Pro Senectute

¹ Die Ortskommission Pro Senectute besteht aus einem Obmann und drei weiteren Mitgliedern, welche allesamt vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt werden. Der Sozial- und Gesundheitsvorstand nimmt zusätzlich als Mitglied Einsitz.

² Sie plant und organisiert jährliche stattfindende Anlässe zu Gunsten der älteren lokalen Bevölkerung (Senioren). Die Kommission ist befugt die Anlässe im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig zu bestimmen.

Art. 37 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium), einem Mitglied der Schulpflege (Ressort Infrastruktur), der Schulleitung, der Leitung Hauswartungen sowie einer vertretenden Lehrperson und einem Vertreter der Vereine. Das Aktuariat wird durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften geführt.

² Die Betriebskommission ist verantwortlich für Erstellung und Einhaltung der Benützungsreglemente, das Erstellen der Hausordnung sowie für das gesamte Vermietungsmanagement. Sie ist verantwortlich für die Budgetgestaltung der jährlichen Betriebskosten und bewilligt kostenwirksame Anträge im Rahmen der Budgets. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat für Anschaffungen und Aufwendungen im Rahmen der Finanzkompetenz.

³ Der Gemeinderat erlässt für die Betriebskommission ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement.

Art. 38 Kommission für Landkäufe und –verkäufe

¹ Die Kommission für Landkäufe und -verkäufe besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium) und dem Gemeindepräsidenten. Das Aktuariat wird vom Gemeindeschreiber geführt.

² Die Kommission für Landkäufe und -verkäufe ist zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften und deren Antragsstellung an den Gemeinderat.

Art. 39 Kommission für kulturelle Aufgaben

¹ Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht aus dem Gemeindepräsident (Präsidium) und sechs vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern, sodass jede Abteilung der Kommission für kulturelle Aufgaben vertreten ist. Das Aktuariat wird durch die Abteilung Präsidiales geführt.

² Die Kommission für kulturelle Aufgaben unterstützt und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde. Sie plant und organisiert jährliche stattfindende kulturelle Anlässe zu Gunsten der lokalen Bevölkerung. Die Kommission ist befugt die kulturellen Anlässe im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig zu bestimmen.

Art. 40 Holzkorporation Maiengericht

¹ Das Maiengericht der Holzkorporation besteht aus dem Gemeindepräsident (Präsidium), zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus drei Vertretern der privaten Gerechtigkeitsbesitzer. Der Förster nimmt mit beratender Stimme teil. Das Aktuariat wird vom Gemeindeschreiber geführt.

² Das Maiengericht ist oberstes Organ für die Holzkorporation. Es tritt jährlich zur Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und zur Wahl der Vorsteherchaft zusammen.

Art. 41 Jugendkommission

¹ Die Jugendkommission besteht aus dem Schulpräsident (Präsidium) sowie vier weiteren durch den Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Das Aktuariat wird durch die Schulverwaltung geführt.

² Die Jugendkommission bildet das Bindeglied zwischen der Jugend und der Gemeinde Unterengstringen. Sie fördert zudem eine rege Jugendpolitik in dem sie in den Bereichen Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendkultur, Jugendbeteiligung, Jugendliche bei ihren Projekten begleitet. Die Jugendkommission ist unter anderem, zuständig für die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Jugendarbeit, die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde sowie für die Erarbeitung von Planungsgrundlagen.

Art. 42 Finanzplanungsausschuss

¹ Der Finanzplanungsausschuss besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium), dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und der Leitung Finanzen und Liegenschaften. Das Aktuariat wird von der Leitung Finanzen und Liegenschaften geführt.

² Der Finanzplanungsausschuss berät den Gemeinderat in Fragen der Budgetierung und der Finanzplanung. Er ist zuständig für das Controlling im Finanzbereich und leitet gestützt darauf Vorschläge/Massnahmen zu Handen des Gemeinderates ab.

4. Schnittstellen der Behörden- / Verwaltungsorganisation

Art. 43 Grundlage

Als Grundlage dienen die Organigramme für die Behörde (Beilage 1) einerseits und die Verwaltung (Beilage 3) andererseits.

Art. 44 Unterschriftenregelung

¹ Die rechtsgültige Unterschrift für den Gemeinderat führen Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber kollektiv zu zweien.

² Für die Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen rechtsverbindlich deren Präsidium und Aktuar mit Kollektivunterschrift zu zweien, der Primarschulpräsidentin mit der Schulleitung oder Aktuar.

³ Die Ressortvorsteher unterzeichnen in ihrem Kompetenzbereich in der Regel kollektiv zusammen mit dem zuständigen Mitarbeitenden.

⁴ Die allgemeine Sekretariatskorrespondenz wird in Absprache mit dem Ressortvorsteher durch den zuständigen Sachbearbeiter allein oder kollektiv zusammen mit dem Ressortvorsteher unterzeichnet.

⁵ Die genauen Zeichnungskompetenzen des Personals sind in ihren Stellenbeschreibungen festgehalten.

⁶ Für die Unterschriftenregelung gelten die ordentlichen Stellvertretungen.

Art. 45 Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal

¹ Der Gemeindeschreiber ist im Bereich der Personal- und Verwaltungsführung berechtigt, innerhalb des Budgets und seiner Ergänzungen selbständig einmalige Ausgaben bis zu CHF 15'000.--, Abteilungsleitende bis zu CHF 10'000.-- und Bereichsleitende bis zu CHF 8'000.-- im Einzelfall zu tätigen.

² Der Gemeinderat legt in den Stellenbeschreibungen die allfälligen Finanzkompetenzen von weiteren Verwaltungsmitarbeitenden für bestimmte Aufgabenbereiche fest.

Art. 46 Belegvisum

¹ Zur Auszahlung gelangende Rechnungen sind von dem für den entsprechenden Sachbereich zuständigen Verwaltungspersonal materiell und vom zuständigen Abteilungsleitenden formell zu visieren. Rechnungen ausserhalb des Budgets und ab einem Betrag von CHF 10'000.-- innerhalb des Budgets sind vom zuständigen Ressortvorsteher formell zu visieren.

² Barauszahlungen ab Kasse erfolgen mittels Auszahlungsbeleg. Die Belegvisumkompetenz richtet sich nach Absatz 1 dieses Artikels.

5. Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb

Art. 47 Allgemeines

¹ Für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und das Verwaltungsrechtspflegegesetz bezüglich der Bestimmungen über den Ausstand.

² Zusätzlich gelten die nachstehenden Regelungen. Diese können auch für weitere Ausschüsse des Gemeinderates als verbindlich erklärt werden.

Art. 48 Sitzungen Gemeinderat

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel im 2-Wochen-Turnus jeweils an einem Montag statt. Die Sitzungsdaten werden im Kollegium jeweils für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt.

² Die Abteilung Präsidiales ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Die jeweils zu behandelnden Geschäfte sind von den Ressortvorstehern bzw. von den Verwaltungsabteilungen der Abteilung Präsidiales bis am Donnerstag vor der Sitzung, zusammen mit den relevanten Unterlagen, anzumelden.

³ Die Traktandenliste wird den Gemeinderatsmitgliedern bis am Freitagabend vor der Sitzung zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt stehen die entsprechenden Akten zur Verfügung.

Art. 49 Anträge und Beschlussfassung

¹ Die schriftlichen Anträge sind zusammen mit den entsprechenden Akten einzureichen. Wenn immer möglich sind Anträge durch die zuständige Verwaltungsabteilung in Form eines schriftlichen Beschlusses vorzubereiten; dies gilt insbesondere für nach aussen bestimmte Beschlussfassungen.

² Ungenügend vorbereitete oder verspätet eingereichte Geschäfte können vom Gemeindepräsidenten / Gemeindeschreiber zurückgewiesen werden.

Art. 50 Geschäftsbehandlung

¹ Über offensichtlich unbestrittene Geschäfte und solche von geringer Bedeutung (B-Geschäfte) findet eine materielle Behandlung nur statt, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls erfolgt die formelle Zustimmung aufgrund des zwingend vorliegenden ausgefertigten schriftlichen Beschlussentwurfes.

² Bei den übrigen Geschäften wird das Wort zuerst dem Antragsteller erteilt, bevor die Diskussion im Plenum eröffnet wird. Die Diskussionsleitung obliegt dem vorsitzenden Gemeindepräsidenten.

³ Auf Anträge, welche als dringliches Geschäft direkt an der Sitzung gestellt werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Behörde die Dringlichkeit anerkennt.

Art. 51 Beizug von Sachverständigen

Über den Beizug von Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Gemeindepräsident.

Art. 52 Ausstand

Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass derjenige, der sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

Art. 53 Stimmabgabe

¹ Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

² Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur bei Zirkularbeschlüssen zugelassen. Hingegen ist es auch einem abwesenden Behördenmitglied erlaubt, schriftliche Anträge über einen Beratungsgegenstand zu stellen.

Art. 54 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 55 Amtsgeheimnis

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 56 Protokollführung

¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Kommissionen werden mittels Beschlussprotokoll festgehalten. Die Genehmigung erfolgt zu Beginn jeder Sitzung.

² Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden mittels Beschlussprotokoll festgehalten. Die Gemeindeversammlungsvorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidium, dem Gemeindeschreiber und dem oder den Stimmenzählern genehmigen das Versammlungsprotokoll vor der Veröffentlichung.

³ Für die Protokollierung sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Das Protokoll ist mit der Bezeichnung der Behörde, der Kommission, des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe zu versehen
- Die Sitzungsteilnehmer sind namentlich aufzuführen
- Speziell zu bezeichnen sind der Vorsitzende und der Protokollführer
- Abwesende Mitglieder sind namentlich aufzuführen.

- Nebst Datum sind die Uhrzeit bei Beginn und Ende der Sitzung im Protokoll festzuhalten
- Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen

Art. 57 Vergabep Praxis unterhalb der submissionsrechtlichen Schwellenwerte

Für Ausgaben, welche die Summe von CHF 6'000.— übersteigen ist im Minimum eine Zweitofferte einzuholen. Begründete Ausnahmen können vom Ressortvorstand dem Gemeinderat beantragt werden.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 58 Aktenauf lage

Die Geschäftsunterlagen sind den Gemeinderatsmitgliedern in der Online-Sitzungsvorbereitung zugänglich. Nicht scanbare Akten können ausnahmsweise im Aktenschrank eingesehen werden.

Art. 59 Aktenaufbewahrung und -vernichtung

¹ Die Behördenmitglieder halten ihre persönlichen Akten so unter Verschluss, dass die gesetzmässige Schweige- und Geheimhaltungspflicht eingehalten ist. Wer unbeteiligten Dritten Gelegenheit gibt, Protokolle oder Akten einzusehen, macht sich strafbar.

² Kopien von Protokollen, Korrespondenz und weitere Akten, welche der persönlichen Orientierung dienten, sind in periodischen Abständen einwandfrei zu vernichten oder der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung zu übergeben.

Art. 60 Post

Sämtliche in der Gemeindeverwaltung eingehende Post wird durch das Verwaltungspersonal geöffnet und den entsprechenden Verwaltungsabteilungen bzw. Ressortvorstehern zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieser Weisung vorbehalten bleiben Postzustellungen mit dem Vermerk "vertraulich", "persönlich" oder dergleichen, welche dem betroffenen Adressaten ungeöffnet weitergeleitet werden. Die Behördenmitglieder wirken darauf hin, dass die gemeindebetreffende Post grundsätzlich an die Gemeindeverwaltung adressiert wird. Das Verwaltungspersonal sorgt dafür, dass die zuständigen Behördenmitglieder über dringende Geschäfte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 61 Anzeigeerstattungen

¹ Soweit die Gemeinde Unterengstringen bei Verstössen gegen audienzrichterliche Verbote zur Anzeigeerstattungen an das Statthalteramt berechtigt ist, erfolgen solche durch die Leitung der Abteilung Präsidiales.

²Anzeigeerstattungen, zu welchen die Gemeinde nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, können durch die zuständigen Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Organisationsreglement auf den 1. September 2026 in Kraft und es kann durch diesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsreglements werden die früheren mit dem vorliegenden Organisationsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Organisationsreglement vom 20. November 2023 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 350).

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 180 vom 14. Juli 2026

Unterengstringen, 14. Juli 2026

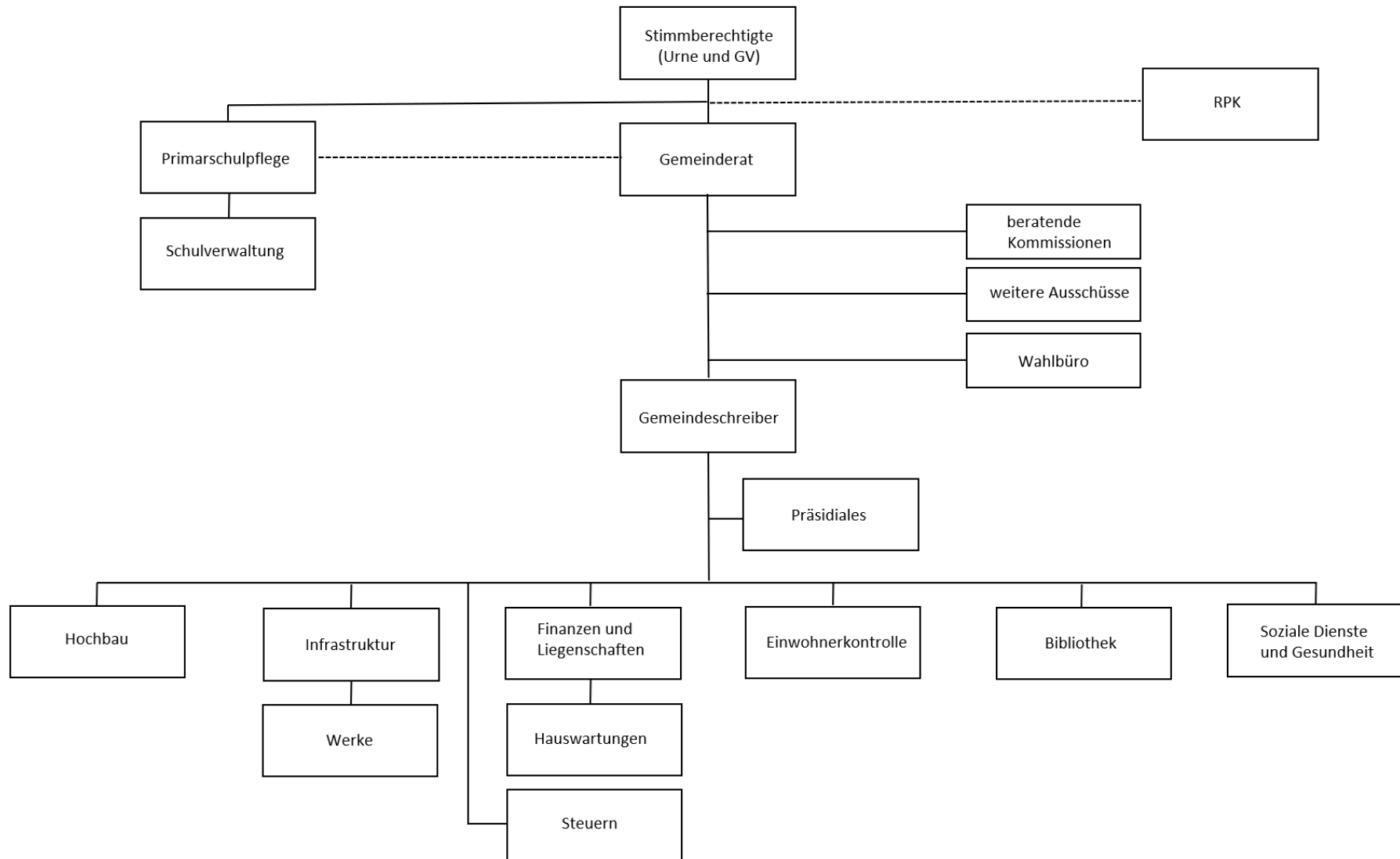
GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Marcel Balmer

Pascal Brun

Beilage 1 Behördenorganigramm



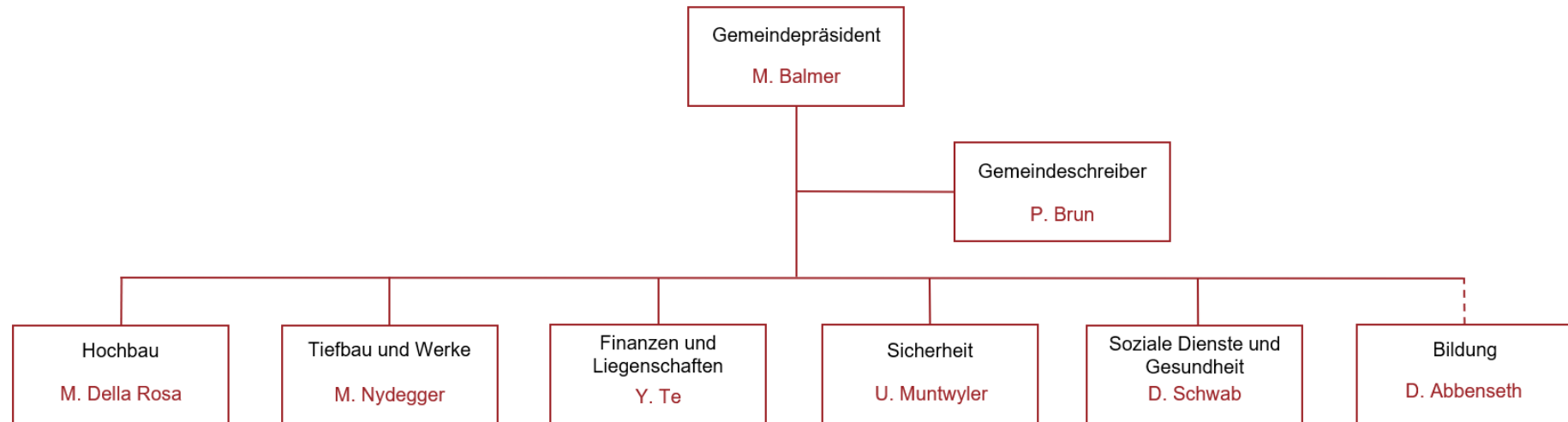
Beilage 2 Ressortaufteilung Gemeinderat

Präsidiales	Finanzen und Liegenschaften	Hochbau	Tiefbau und Werke	Sicherheit	Soziale Dienste und Gesundheit	Bildung
Marcel Balmer Stv. Markus Nydegger	Yiea Wey Te Stv. Marcel Balmer	Marco Della Rosa Stv. Markus Nydegger	Markus Nydegger Stv. Marco Della Rosa	Urs Muntwyler Stv. Daniel Schwab	Daniel Schwab Stv. Urs Muntwyler	Désirée Abbenseth Stv. innerhalb der Schulpflege
Vorsitz Gemeinderat	Finanzwesen	Raum- und Nutzungsplanung	Planung und Baubegl. von Tiefbauten der Gemeinde	Bevölkerungsdienste	Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und Verordnung	Präsidentin Primarschulpflege
Vorsitz Gemeindeversammlungen	Steuerwesen	Quartier- und Erschliessungsplanung	Strassenwesen	Polizeiverbund reches Limmattal	Kommunale Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenenschutz	Primarschule / Kindergarten
Vorsitz Wahlen und Abstimmungen	Vermögensanlagen	Denkmalschutz	Betrieb Wasserversorgung	Gewerbe- und Wirtschaftspolizei	Gesetzliche Jugendhilfe	Personalwesen Schule (Lehr- und Betreuungspersonal)
Aufsicht Verwaltung	Kapitalbeschaffung und Kapitalanlage	Natur- und Heimatschutz	Betrieb Abwasser	Verkehrsregelungen (inkl. Signalisationen)	Ausserfamiliäre / ausserschulische Kinderbetreuung	Schulentwicklung
Vorsitz Personalwesen	Budget, Finanzplanung, Jahresrechnung	Baurecht, Baupolizei, Baukontrollen, Feuerpolizei	Abfall- und Entsorgungswesen	Schulwegsicherung	Familienergänzende Betreuung	Schulraumplanung
Gemeindevertretung nach Aussen	Budgetziele, Budgetvollzug und Kontrolle	Vermessungswesen	Gewässerunterhalt	Militär / Zivilschutz	Berufsbeistandschaft	Betrieb Schulliegenschaften (inkl. Mobiliar)
Gesamtverantwortung für die Kommunikation	Finanzkontrolle	Landwirtschafts- und Forstwesen	Öffentliche Anlagen	Feuerwehr	Arbeitsfürsorge	Schulgesundheitswesen / Schulsozialarbeit
Kultur	Liegenschaften	Jaqd	GIS inkl. Landinformationssystem (LIS)	Seuchenschutz	Kranken- und Altersfürsorge	Schulpsychologischer Dienst
Vereine	Versicherungswesen		Gemeindewerke (inkl. Unterhalt Fahrzeugpark)	Tiere	Pflegefinanzierung	Ausserfamiliäre / ausserschulische Betreuung
Standort- und Wirtschaftsförderung	Gebührenwesen		Umweltschutz	Lebensmittelgesetz	Handicapertenfürsorge	Schulergänzende Betreuungsangebote
	Subventionen und Staatsbeiträge			Öffentlicher Verkehr	Asyl- und Flüchtlingswesen	Ansprechstelle für Spielgruppen
	IT			Beauftragter für Unfallverhütung / Arbeits	Zusatzleistungen zur AHV / IV / EO	Jugendarbeit / Jugendsport
				Sport und Freizeit	Alimenteninkasso und Bevorschussung	IT Primarschule
				Bürgerrecht		Bildungs- und Verwaltungsmaterial Primarschule

Beilage 2 Ressortaufteilung Gemeinderat

Präsidiales Marcel Balmer Stv. Markus Nydegger	Finanzen und Liegenschaften Yiea Wey Te Stv. Marcel Balmer	Hochbau Marco Della Rosa Stv. Markus Nydegger	Tiefbau und Werke Markus Nydegger Stv. Marco Della Rosa	Sicherheit Urs Muntwyler Stv. Daniel Schwab	Soziale Dienste und Gesundheit Daniel Schwab Stv. Urs Muntwyler	Bildung Désirée Abbenseth Stv. innerhalb der Schulpflege
Präsident Kommission für kulturelle Präsident Maiengericht Holzkorporation		Vizepräsident Maiengericht Holzkorporation		Mitglied (Revisor) Maiengericht Holzkorporation	Delegierter Verein Spitex rechtes Limmattal	Vizepräsidentin Kommission für kulturelle
Mitglied Kommission für Landkäufe / Landverkäufe Vertreter Familiengartenverein Betschenrohr	Präsident Kommission für Landkäufe / Landverkäufe			Mitglied ZSO Gubrist		
Delegierter Zweckverband Friedhofverband Weiningen	Mitglied Sozialausschuss			Stellvertreter Sozialausschuss Vorstandsm. Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	Präsident Sozialausschuss Ersatzm. Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	
Präsident Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	Präsident Betriebskommission	(Präsident Baukommission) Präsident Bauausschuss Delegierter ZPL Delegierter Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) Ersatzdelegierter RVK und KöV Ersatzdelegierter Interkommunale Anstalt	(Stellvertreter Baukommission) Stellvertreter Bauausschuss Delegierter ZPL Ersatz.-Del. Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)	Delegierter RVK und KöV		
Vorstandsmitglied ZPL	Ersatzmitglied Bauausschuss	Delegierter Limmattstadt AG	Delegierter KO Interkommunale Anstalt "Limeco" Mitglied Massnahmeplan Lufthygiene Delegierter Konferenz GVSBD	Ersatzmitglied Massnahmeplan Lufthygiene		
Vizepräsident Finanzplanungsausschuss	Präsident Finanzplanungsausschuss			Präsident Feuerwehrkommission		
				Ersatzdelegierter Zweckverband Spital Limmattal Ersatzdelegierter Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen" Delegierter Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)	Delegierter Zweckverband Spital Limmattal Delegierter Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen" Vorstandsmitglied Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL) Mitglied Sozialvorständekonferenz Limmattal Mitglied Ortskommission Pro Senectute Mitglied Stiftungsrat Solvita Delegierter Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal (AGL) Vorstandsmitglied Asylkoordination rechtes Limmattal	
Mitglied Volkshochschule Engstringen						Mitglied Volkshochschule Engstringen Präsidentin Jugendkommission Mitglied Bezirkspräsidentenkommission Mitglied Schulkonferenz rechts der Limmattal

Beilage 3 Organigramm Gemeinderat



Beilage 3 Organigramm Ressorts und Abteilungen

